

Satzung über die Benutzung des Freizeit- und Mountainbike-Geländes Berneckstrand in Schramberg

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am 19. Juli 2018 folgende Satzung über die Benutzung des Freizeit- und Mountainbike-Geländes Berneckstrand in Schramberg beschlossen:

§ 1 Allgemeines und Zweckbestimmung

Die Stadt Schramberg stellt das Freizeit- und Mountainbike-Gelände Berneckstrand als öffentliche Einrichtung zum Gemeingebrauch zur Verfügung. Es dient der stadtnahen Erholung, dem Spiel und der Bewegung in der Natur. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der Zustimmung.

Das Gelände besteht aus dem Außengelände mit Spiel-, Sport- und Wiesengebieten, dem Uferbereich der Schiltach und dem Kiosk mit den öffentlichen Toiletten. Es befindet sich auf Grundstück Flurstück Nr. 1733 Schramberg.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung des Freizeit- und Mountainbike-Geländes Berneckstrand ist allen Besuchern in gleichem Maße gestattet.

(2) Die Nutzung kann vorübergehend eingeschränkt werden (Reinigungs- und Reparaturarbeiten, Hochwasser o.ä.).

§ 3 Benutzungszeiten

(1) Die Nutzung des Freizeitgeländes ist täglich von 9:00 bis 22:00 Uhr erlaubt.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Umweltschutz- und Polizeiverordnung, des Landeswaldgesetzes und anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften.

(3) Die Toiletten sind vom 15. April bis 30. Oktober täglich von 9:00 bis 22:00 Uhr geöffnet. Die Verwaltung behält sich vor, bei extremen Witterungsbedingungen, von den Öffnungszeiten abzuweichen.

§ 4 Allgemeine Benutzungsregeln

(1) Die Benutzung des Freizeit- und Mountainbike-Geländes Berneckstrand einschließlich die Nutzung des Baches Schiltach mit Ufer und Böschungen erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Schiltach ist ein Wildgewässer mit allen Gefahren und Risiken (Ertrinkungsgefahr für Kleinkinder, Glasscherben etc.). Die Große Kreisstadt Schramberg übernimmt keine Haftung. Dies gilt auch für die Verkehrssicherheit der Anlage, einschließlich der Zufahrts- und Zugangswege. Die Benutzer verpflichten sich, die Stadt Schramberg von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Freizeitgeländes stehen.

(2) Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste an den Einrichtungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Stadtverwaltung, Fachbereich 4, Abteilung Tiefbau mitzuteilen.

(3) Das Gelände und die Schiltach sind jederzeit sauber zu halten. Es ist verboten, Müll und hier insbesondere Gläser, Glasflaschen und Scherben zu hinterlassen. Der anfallende Müll ist von den Benutzern grundsätzlich wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ausnahmsweise können kleinere Mengen Müll in den auf dem Gelände befindlichen Müllbehältnissen entsorgt werden.

(4) Das Übernachten und Lagern sowie das Aufstellen von Zelten o.ä. sind nicht gestattet.

(5) Es ist Rücksicht auf andere Nutzer, die Nachbarn sowie die umliegende Natur und Umwelt zu nehmen. Unzumutbare Störungen und Belästigungen insbesondere Veranstaltungen mit lauter Musik und störender Emission sind verboten. Die Benutzung von Musikwiedergabegeräten und Lautsprechern ist nicht gestattet.

(6) Das Befahren mit Kraftfahrzeugen und die Benutzung von Stromaggregaten ist nicht gestattet.

(7) Hunde sind auf dem Gelände nicht erlaubt.

(8) Der Zugang zum Berneckstrand erfolgt ausschließlich über die Brücke.

§ 5 Grillen

(1) Zusätzlich zu den allgemeinen Benutzungsregeln (§ 4) gelten für das Grillen auf dem Freizeit- und Mountainbike-Gelände Berneckstrand die nachfolgenden Benutzungsregeln.

(2) Grillen ist nur an den dafür vorgesehen Grillstellen von 10 Uhr bis 20 Uhr erlaubt.

(3) Das Feuer darf nur in der Größe entfacht werden, wie es dem üblichen Grillen angemessen ist. Größere Feuer oder Lagerfeuer sind nicht gestattet. Das Grillfeuer ist dauernd zu beaufsichtigen. Bei Verlassen des Geländes sind das Feuer und die Glut vollständig zu löschen.

(4) Die Grillstellen dürfen nur mit trockenem Holz und Holzkohle befeuert werden. Trockenes, geeignetes Brennholz wird von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt.

(5) Das Feuermachen oder Grillen außerhalb der eingerichteten Feuerstellen ist untersagt. Die Nutzung eigener mitgebrachter Grills ist nicht erlaubt.

(6) Beim Umgang mit Feuer ist die notwendige Sorgfalt walten zu lassen. Am Grillplatz ist kein Feuerlöscher vorhanden. Die Nutzer haben daher selbst für ausreichenden Brandschutz zu sorgen.

(7) Wenn mehrere Besucher gleichzeitig die Feuerstellen nutzen wollen, muss man sich mit anderen Nutzern arrangieren.

§ 6 Kiosk

(1) Zusätzlich zu den allgemeinen Benutzungsregeln (§ 3) gelten für die Nutzung des Kiosks die nachfolgenden Benutzungsregeln.

(2) Der Kiosk kann gegen eine Nutzungspauschale und eine Kautions bei der Stadtverwaltung, Bürgerservice und Touristinformation, Rathaus, Hauptstraße 25, Tel.: 07422/29-215 angemietet werden.

(3) Nach erteilter Genehmigung wird der Kiosk durch Aushändigung des Schlüssels übergeben. Die Ausfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Der Schlüssel ist nach Nutzung der Stadtverwaltung zurückzugeben. Bei Verlust haftet der Veranstalter für die entstehenden Folgekosten.

(4) Parken im Bereich des Kiosks und am Anlieferungstor ist nicht erlaubt. Parkplätze stehen entlang der Straße und auf dem Parkplatz auf der gegenüberliegenden Seite zur Verfügung.

(5) Der Kiosk kann bei Bedarf als Lagerfläche genutzt werden. Strom und Wasser stehen zur Verfügung und sind in der Nutzungspauschale inbegriffen; ebenfalls kann der kleine teils überdachte Vorplatz mitgenutzt werden.

(6) Mit Genehmigung der Stadtverwaltung kann auf der befestigten Fläche vor dem Kiosk (nicht im Rasen) auf mitgebrachten Gas- oder auch Elektrogrills in der Zeit von 10 Uhr bis 20 Uhr gegrillt werden.

(7) Der Gebrauch von Strom bzw. Starkstrom erfolgt auf eigene Verantwortung.

(8) Wie das Freizeitgelände steht der Kiosk nur von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

(9) Nach Ende der Nutzung ist der Kiosk gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand wieder an den Beauftragten der Stadt zurückzugeben. Bei Verlassen sind die Rollläden zu schließen, das Licht zu löschen, der Kiosk abzuschließen, Müll zu entsorgen, Wasser abzdrehen, die Grills abzuschalten und ggf. von der Energiequelle zu nehmen. Der Kiosk ist sauber zu hinterlassen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 bis § 5 verstößt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 Gemeindeordnung, § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schramberg, den 19. Juli 2018
Ausgefertigt am 26. Juli 2018

Thomas Herzog
Oberbürgermeister

Die Satzung wird öffentlich bekannt gemacht am: 11. August 2018